

## **Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die Einführung von Tempo 30 - Zonen (Punkt 5)**

vom 22. August 1995 / 26. November 1996

---

*Der Grosse Stadtrat beschliesst:*

Tempo 30 - Zonen in einzelnen Gebieten können bewilligt werden, sofern

- die Vorschriften des Bundes eingehalten sind
- die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der an der Abstimmung darüber teilnehmenden mündigen Zonenbewohner/innen vorliegt, nachdem ihnen ein Vorprojekt/Grobkonzept präsentiert worden ist
- und Busrouten und Sammelstrassen nicht einbezogen werden. Ausnahmeregelungen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen der Verkehrsteilnehmer/innen und Quartierbewohner/innen getroffen werden und sind zu begründen.

Für die Vorprüfungen werden Fr. 468'000.– aus der Rückstellung "Quartierverkehrskonzepte" reserviert.

Sämtliche ausführungsbereiten Projekte sind dem Grossen Stadtrat als separate Vorlagen zu unterbreiten.